

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Sachsen

an alle

**Verbände und nicht verbandlich gebundenen
Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen**

per Mail

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz
- SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1
Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V
für die Ersatzkassen

Datum
10. Februar 2022

**Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI - Umsetzung der Tariftreueregelung ab
1. September 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. September 2022 sind nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen, die ihr Pflege- und Betreuungspersonal nach Tarif oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bezahlen oder mindestens in Höhe eines Tarifvertrags oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung entlohnen.

Aus diesem Grund sind **alle Pflegeeinrichtungen** (auch die Einrichtungen, die sich im letzten Jahr gemäß § 72 Abs. 3e SGB XI bei der DSC gemeldet haben) verpflichtet, den Landesverbänden der Pflegekassen spätestens bis zum 28. Februar 2022 mitzuteilen, an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sie gebunden sind oder welcher Tarifvertrag oder welche kirchenarbeitsrechtliche Regelung für die Zahlung der Entlohnung für sie maßgebend sind (siehe § 72 Abs. 3d SGB XI). Diese Frist zur **Mitteilung** wurde verlängert auf den **31. März 2022**.

Die Meldung an die Landesverbände der Pflegekasse erfolgt in **elektronischer Form** über die **Datenclearingstelle (DCS)**. Nutzen Sie dafür bitte folgenden Link:

<https://www.transparenzberichte-pflege.de/>

Fragen und Anliegen zur Registrierung bei der DCS senden Sie bitte an das Postfach:

lv-sachsen@vdek.com

Betreff: Registrierung DCS -Tariftreueregelungen

Änderungen zu Ihren eigenen Angaben in der DSC-Erfassung können Sie nach der Registrierung selbständig vornehmen.

Alle erforderlichen Angaben, die Sie für Ihre Mitteilung bei des DCS benötigen, können Sie unter folgendem Link einsehen:

[Tarifliche Entlohnung von Pflegepersonal – Gesetzliche Neuregelungen: AOK Gesundheitspartner](#)

Dort finden Sie zusammengefasst alle Anforderungen für die tarifgebundenen oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen als auch für die nicht tarifgebundenen oder nicht an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Pflegeeinrichtungen.

Unter der Rubrik „Veröffentlichung der Tarifübersicht durch die Landesverbände der Pflegekassen“ können Sie das **regional übliche Entgeltniveau** sowie die **Übersicht zu den Tarifwerken und kirchlichen Arbeitszeitregelungen** entnehmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die **Pflegekassen** Ihnen **keine Auskünfte** zu den Tarifwerken und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Inhalte oder Vergütungsstruktur geben können. Dazu müssen Sie sich an eine der Tarifvertragsparteien wenden.

Abschließend nochmals die Bitte, die entsprechende Meldung zwingend bis zum 31. März 2022 vorzunehmen. Sofern eine Meldung oder die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung ab 1. September 2022 nicht erfolgt, sind die Zulassungsvoraussetzungen ab dem 1. September 2022 nicht mehr erfüllt.

Bitte geben Sie diese Information an Ihre Mitglieder weiter und unterstützen diese bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Neuregelung. Vielen Dank!

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Sachsen und ist ohne Unterschrift gültig.